

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966 Ausgegeben am 18. Februar 1966 4. Stück

5. Verordnung: Bekämpfung der Tuberkulose bei Rindern und Ziegen.

5.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 1966 über die Bekämpfung der Tuberkulose bei Rindern und Ziegen.

Auf Grund der §§ 12, 24 und 46 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gebiet des Landes Wien (Bekämpfungsgebiet) sind zwecks Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen die nachstehend angeführten Maßnahmen durchzuführen.

§ 2

(1) Nach jeweiliger behördlicher Anordnung sind über sechs Wochen alte Rinder und über ein Jahr alte Ziegen (im folgenden „untersuchungspflichtige Tiere“ genannt) durch einen beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose zu untersuchen. Wird hiebei eine zweifelhafte Reaktion festgestellt, so ist die Untersuchung zu wiederholen. Jedes untersuchungspflichtige Tier ist vor der Untersuchung am rechten Ohr mit einer beziferten Ohrmarke zu kennzeichnen.

(2) Die Tierbesitzer oder deren Vertreter haben die Untersuchung zu ermöglichen und hiebei die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

(1) Die Untersuchung auf Tuberkulose gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt mittels intrakutaner Tuberkulinprobe und klinischer Untersuchung.

(2) Untersuchungspflichtige Tiere, bei denen Tuberkulose in anderer als in der in der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, bezeichneten anzeigepflichtigen Form mittels diagnostischer Impfungen festgestellt wurde (Reaktionstuberkulose), sind im Anschluß an diese Feststellung vom beauftragten Tierarzt durch einmalige Lochung des linken Ohres zu kennzeichnen. Rinder, bei denen das Vorhandensein von Tuberkulose in einer der in der obzitierten Ministerialverordnung bezeichneten anzeigepflichtigen Formen festgestellt wurde, sind durch zweimalige Lochung des linken Ohres zu kennzeichnen.

§ 4

(1) Rinder mit einer anzeigepflichtigen Form der Tuberkulose, Tiere mit Reaktionstuberkulose und zweifelhaft reagierende Tiere sind sogleich nach der Feststellung abzusondern.

(2) Rinder und Ziegen mit Reaktionstuberkulose sind bei einer Bestandsverseuchung bis zu 20% innerhalb von 3 Monaten, bis zu 50% innerhalb von 6 Monaten, über 50% innerhalb von 9 Monaten nach der Feststellung aus den Beständen auszuscheiden.

(3) Die Ausscheidungsfrist gemäß Abs. 2 kann durch den Landeshauptmann einmal verlängert werden, wenn dem Tierbesitzer bei Einhaltung der Frist ein schwerer wirtschaftlicher Schaden entstehen würde und durch die Verlängerung der Frist der Zweck der Bekämpfungsmaßnahmen nicht gefährdet ist.

(4) Rinder und Ziegen mit Reaktionstuberkulose dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

§ 5

(1) Die im § 2 bezeichneten Tiere dürfen in das Bekämpfungsgebiet aus anderen Gebieten nur eingebracht oder innerhalb des Bekämpfungsgebietes von einem Bestand in einen anderen nur verbracht oder auf Viehmärkte, Tierauktionen, Tierschauen und dergleichen nur aufgetrieben werden, wenn sie

- a) aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen oder
- b) aus Beständen stammen, die von einem vom Landeshauptmann beauftragten Tierarzt auf Grund einer innerhalb von sechs Monaten vor der Einstellung oder vor dem Auftrieb vorgenommenen Untersuchung als tuberkulosefrei befunden wurden.

(2) Die Tuberkulosefreiheit ist, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a gegeben sind, durch ein rotes tierärztliches Tuberkulosefreiheitszeugnis (Staatsdruckerei, Lagernummer 985) nachzuweisen; sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. b gegeben sind, ist die Tuberkulosefreiheit durch eine unter Benützung des weißen tierärztlichen Tuberkulosefreiheitszeugnisses (Staatsdruckerei, Lagernummer 986) ausgestellte tier-

ärztliche Bescheinigung mit Angabe des Untersuchungstages sowie der Tuberkulosefreiheit des Herkunftsbestandes an diesem Tage nachzuweisen.

(3) Das Tuberkulosefreiheitszeugnis ist beim Transport mitzuführen und, falls nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Tierpaß erforderlich ist, diesem anzuschließen.

(4) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn Rinder und Ziegen auf den Zentralviehmarkt in St. Marx oder ausschließlich zum Zwecke der Schlachtung in eine Schlachtstätte gebracht und dort innerhalb einer Woche geschlachtet werden.

§ 6

Im Bekämpfungsgebiet dürfen Rinder mit anzeigepflichtigen Formen der Tuberkulose, Tiere

mit Reaktionstuberkulose und zweifelhaft reagierende Tiere sowie nicht untersuchte Tiere mit tuberkulosefreien Tieren nicht zusammengebracht werden.

§ 7

Übertretungen der Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 und 3 und § 6 dieser Verordnung werden nach dem VIII. Abschnitt des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1966 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek